

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Kassel – Enteignungsbehörde wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung aus Anlass des Neubaus der Ortsumgehung Hilders-Wickers im Zuge der B 458 für die in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Wickers, Batten und Brand ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 681 ha worin eine Waldfläche von 194 ha enthalten ist.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte, die als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügt ist, ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hilders - Wickers B 458".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hilders.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

2. Als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- der Träger des Unternehmens.

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

10. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Marktgemeinde Hilders und der Gemeinde Ehrenberg öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Marktgemeinde Hilders und der Gemeindeverwaltung Ehrenberg zwei Wochen lang nach Bekanntgabe ausgelegt.

Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Wickers der B 458 in der Gemarkung Wickers.

Für die Baumaßnahmen werden etwa 14 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt.

Das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 24. Mai 2006 unter dem Aktenzeichen 15.1 – 86 d 14.03 (12/06) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bezüglich der Gemarkungen Wickers Brand und Batten in der Marktgemeinde Hilders beantragt, da ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Nach § 36 Abs. 1 des hessischen Straßengesetzes ist für die Ausführung von planfestgestellten Bauvorhaben eine Enteignung zulässig. Um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden, wird die für solche Zwecke besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt. Dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, die für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt.

Der entstehende Landverlust wird durch das Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt; damit werden wirtschaftliche Nachteile für einzelne betroffene verringert. Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG wurde das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt.

Die erheblichen landeskulturellen Schäden, insbesondere die Durchschneidung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes sowie landwirtschaftlicher Grundstücke werden durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes beseitigt oder vermindert.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG fallen dem Unternehmensträger, soweit von ihm verursacht, zur Last.

Die Durchführung weiterer agrarstruktureller Verbesserungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, hier insbesondere Maßnahmen, die der Erhaltung der Kulturlandschaft Rhön unter Berücksichtigung der Lage im Biosphärenreservat Rhön dienen und im gemeinschaftlichen Interesse liegen, ist grundsätzlich möglich.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 16.03.2009 im Dorfgemeinschaftshaus in Wickers nach § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt, die übrigen Behörden und Organisationen wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, eine Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem

**Hessischen Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden**

erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 13. Mai 2009

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

Gez. Flecke

Aktenzeichen: UF 1818 Hilders-Wickers B 458

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 13.05.2009

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Marktgemeinde Hilders, Landkreis Fulda

Gemarkung Batten

Flur	Flurstücke
1	5
4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8/1, 9, 10/3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 38, 39, 40, 41, 45, 79, 81/1, 82/3, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 116, 124/80, 128/11, 129/26, 130/27, 132/34, 133/36
5	3, 4, 5, 42/2, 43/3, 45, 46 tlw., 57, 58
6	1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 4/2, 5/3, 6/3, 7/1, 8/1, 8/5, 9/5, 9/6, 10/2, 11/2, 12/2, 14, 15/5, 15/42, 15/43, 15/44, 15/46, 17, 18, 21/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 78/4, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/8, 99/2, 100, 101, 102, 104/37, 111/86, 116/36, 117/45, 118/68, 119/73

Gemarkung Brand

Flur	Flurstücke
1	23, 24, 25
2	44/1, 45/1, 46, 47, 48
3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 22/1, 22/2, 23/1, 24, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51/1, 52/1, 52/2, 52/3
4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 76, 78, 79

Gemarkung Wickers

Flur	Flurstücke
1	komplett
2	komplett
3	1/1, 1/2, 1/3, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 2/1, 3/1, 4/1, 5, 7/1, 8/2, 8/3, 8/11, 8/12, 10/1, 12/1, 12/2, 12/3, 13, 14/1, 15/1, 16, 17, 18, 19/4, 20/4, 21/5, 21/6, 22/1, 25/1, 134, 135, 136/1, 138/16, 138/17, 154, 155/1, 162, 168/1
4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 12/1, 14/1, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33/2, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/1, 74/1, 75/1, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 97, 100, 105, 106, 107, 111, 112, 115, 120, 121, 124, 130, 133, 136, 139, 147/6, 148, 149, 150, 153/1, 154, 155/1, 155/2, 156/1, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 166, 167, 168, 169, 170, 171/1, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184/37, 185/44, 186/49, 187/61, 188/81, 189/89, 190/94, 191/96, 192/98, 193/102, 194/104, 195/110, 196/114, 197/116, 198/118, 199/122, 200/126, 201/129, 202/131, 203/135, 204/137, 205/140, 206/143, 207/145
5	1, 15, 16, 17, 29/3, 34, 35, 39, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 60, 63, 64, 73, 74, 75, 76, 81, 82, 87, 88, 95, 98, 99, 116/1, 116/2, 116/3, 123/6, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 146, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 185, 186, 187, 188, 189/1, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 201, 202, 204, 205, 207/14, 208/19, 209/24, 212/33, 213/37, 214/41, 215/43, 216/51, 217/56, 218/59, 219/61, 220/66, 221/67, 222/69, 223/77, 224/79, 225/84, 226/86, 227/89, 228/93, 229/96, 230/101, 231/103, 232/106, 233/108, 234/109, 235/111, 236/114, 239/135, 240/137, 241/141, 242/148, 243/149, 244/162, 245/165, 246/200
6	komplett
7	komplett
8	komplett
9	1/1, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 61, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/3, 77/4, 78/4, 78/5, 79, 80, 81, 82, 84/3, 85/5, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101/3, 102, 103, 104, 107/2, 108/7, 110/21, 112/31, 113/38, 114/47, 115/56, 116/60, 117/63, 118/64, 119/67
10	komplett